

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 32/78 – Zweite Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der am 31. Dezember 1978 geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbe-

zeichnung) die Mengenangabe „595 000 t“ ersetzt durch „650 000 t“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist berechtigt, nach den Nummern 4 und 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen“¹⁾ für das Kalenderjahr 1978 ein Jahreskontingent für die zollfreie Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich u. a. nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1977.

(2) Auf Grund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1977 wurde durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/78 — Zollkontingent 1978 für Bananen) vom 16. Dezember 1977²⁾ ein Zollkontingent in Höhe von 358 000 t eröffnet.

¹⁾ BGBl. 1957 II S. 1008

²⁾ BGBl. II S. 1262

(3) Nach Vorliegen der Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1977 wurde zugleich unter Inanspruchnahme einer vorläufigen Erhöhung die Kontingentsmenge durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 23/78 — Erhöhung des Zollkontingents 1978 für Bananen) vom 8. August 1978³⁾ zunächst auf 595 000 t (365 000 t Grundkontingent + 230 000 t Erhöhung) festgesetzt. Nach Abschluß der Konsultationen mit den Bananen erzeugenden AKP-Staaten haben die Mitgliedstaaten einer weiteren Erhöhung des deutschen Zollkontingents um 55 000 t gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls zugestimmt.

(4) Durch die Erhöhung des Zollkontingents wird Preiserhöhungen für Bananen entgegengewirkt, die bei Anwendung des regelmäßigen Zollsatzes (20 % des Wertes) zu erwarten wären.

³⁾ BGBl. II S. 1073

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (44) — 653 04 — Zo 140/78 — vom 6. Februar 1979.

Federführend: Bundesminister der Finanzen

Verkündet am 3. Februar 1979 im Bundesgesetzbl. II S. 93.